

Benutzungsordnung für die Gemeinde-Festhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller in seiner Sitzung am 04.03.2026 die Neufassung der folgenden Benutzungsordnung für die Gemeinde-Festhalle beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde-Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Iller. Sie dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Für solche Veranstaltungen steht die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde grundsätzlich den örtlichen Vereinigungen, den Einwohnern und den örtlichen Gewerbebetrieben nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Halle auch an auswärtige Organisationen und Personen vermieten.
- (2) Bei Hochzeits-, Geburtstags-, Firmen- und sonstigen privaten Veranstaltung ist die Bewirtung grundsätzlich frei zulässig. Die Organisation und Durchführung der Bewirtung erfolgt in eigener Verantwortung des Veranstalters oder eines frei gewählten Dienstleisters. Der Veranstalter hat die geltenden lebensrechtlichen, hygienerechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Eine Reservierung der Halle für Privatpersonen kann erst 6 Monate vor der Veranstaltung erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht.
- (4) Mit dem Betreten der Halle anerkennt und beachtet jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Dettingen als Eigentümerin der Halle und dem Veranstalter ist privatrechtlich.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Festhalle wird von der Gemeinde verwaltet. Der Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist den Veranstaltern weisungsberechtigt.
- (2) Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Hausmeisters obliegt der verantwortlichen Aufsichtsperson des Veranstalters das Hausrecht. Er ist dementsprechend zuständig und verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen. Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Desweiteren haben die verantwortlichen Aufsichtspersonen für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung der Halle und aller Einrichtungsgegenstände und Geräte zu sorgen. Dabei evtl. festgestellte Mängel, Beschädigungen, Diebstähle oder sonstige Verluste

sowie bei der Nutzung besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Sie sind ggfs. haftbar für evtl. Mehrverbrauchskosten. Auch für Schäden, Diebstähle oder Verluste, die durch eine nicht ordnungsgemäße Benutzung verursacht worden sind.

Die verantwortlichen Personen müssen als Letzte die Halle verlassen. Sie müssen sich vergewissern, dass sich niemand mehr unbefugt in der Halle befindet und die Halle ordnungsgemäß hinterlassen wird.

§ 3

Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Bei jeder Benutzung der Halle muss ständig eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen und ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein.
- (2) Die Halle darf nur mit Schuhen betreten werden, die keine unnötigen Verschmutzungen, Beeinträchtigungen und Schäden an den Fußböden verursachen.
- (3) Bewegliche Sportgeräte und sonstige bewegliche Sachen sind unter bestmöglicher Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters zu transportieren, aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen in Abstimmung mit der Gemeinde stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als vereinseigene zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung.
Für die Betriebssicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand sämtlicher Sportgeräte vor und bei der Benutzung sind die verantwortlichen Leiter zuständig.

§ 4

Besondere Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten jährlichen Veranstaltungsplanes. Für Veranstaltungen, die noch nicht in diesem Plan aufgeführt sind, ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde die Überlassung der Halle zu beantragen. Die von der Gemeinde im Belegungsplan bereits aufgenommenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der konkreten Anträge bei der Gemeinde maßgebend. Die eigenmächtige Überlassung der Halle an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms, von Referenzen, Bestätigungen oder einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Gegebenenfalls kann die Genehmigung der Veranstaltung mit besonderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Informationen oder Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen ordnungsgemäß bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich ggfs. die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Auch

- die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren u. a. rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Übungs- und Sportbetrieb der Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu.
Bei nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß erledigten Aufräumarbeiten ist die Gemeinde berechtigt, gegen Kostenersatz diese auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
 - (6) Dekorationen und sonstige Änderungen in und an der Halle sowie an den Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden. Durch die Dekoration dürfen keine Beschädigungen, Gefahren oder Haftungsansprüche entstehen. Der Veranstalter hat während der gesamten Dauer seiner Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die Halle nur von so vielen Personen genutzt wird wie es nach dem ausgehängten, vom Landratsamt genehmigten Belegungsplan aus Sicherheitsgründen maximal zulässig ist.
 - (7) Der für die Veranstaltung Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Notausgänge während der ganzen Dauer der Veranstaltung und bis die Halle geräumt ist, offen gehalten werden. Die Hinweise „Notausgang“ sind zu beleuchten und dürfen nicht ausgeschaltet werden. Der Weg zu den Notausgängen muss ständig freigehalten werden. Erforderlichenfalls ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen.
Dasselbe gilt für das Freihalten der Zufahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für sie bestimmten Parkplätzen abgestellt werden.
 - (8) Für die Bewirtschaftung der Halle (Benutzung der Küche, der Kühlräume und des Ausschanks) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen.
Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereiches wird vor der Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Küchenbenützer übergeben. Der verantwortliche Küchenbenützer ist verpflichtet, die Mängelfreiheit der übergebenen Gegenstände unverzüglich zu prüfen. Reklamationen nach der eigenen Benutzung gehen zu seinen Lasten. Nach der Veranstaltung werden die Gegenstände vom Hausmeister wieder zurückgenommen und dabei auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit geprüft.
 - (9) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
 - (10) Der Veranstalter hat während der gesamten Dauer seiner Nutzung dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unnötigen und unzumutbaren Belästigungen entstehen.

§ 5

Nachtruhe, Sperrzeit

- (1) Nach 22.00 Uhr sind die Fenster und die Türen der Halle geschlossen zu halten. Lärmintensive Aufenthalte außerhalb der Halle sind ab 22.00 Uhr nicht mehr zulässig.
- (2) Ab 24.00 Uhr ist die von der Tonübertragungsanlage in der Halle sowie von Musikgruppen, Discjockeys oder von anderen Personen ausgehende Lautstärke in der Halle erheblich zu vermindern.
Ab 2.00 Uhr darf keine Tonübertragungsanlagenlage mehr betrieben werden.
- (3) Spätestens um 3.00 Uhr muss die Nutzung der Halle komplett beendet sein.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume, die Einrichtungen und die Geräte der Halle sowie die Außenanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstiger Veranstalter. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte, Einrichtungen und Außenanlagen jeweils vor und während der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine rechtzeitige Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen, Inventargegenstände und Geräte als ordnungsgemäß. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritter für Schäden an Personen und Sachen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zufahrten, Zugänge und Parkplätze der Festhalle stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Während der Benutzung eingetretene Mängel, Beschädigungen oder Verluste sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Der Verein oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und den Freianlagen durch ordnungswidrige oder unsachgemäße Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Halle überlassen worden ist, verpflichtet die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Diebstahl an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Für die durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder sonstige einschlägigen Bestimmungen verursachten Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit und Schäden sind sie in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Die Gemeinde ist berechtigt, auf Kosten des Zuwiderhandelnden unverzüglich wieder einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 9 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle die sich aus der Gebührenordnung für die Gemeindefesthalle ergebenden Entgelte rechtzeitig an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 10 Ausnahmevorschrift

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung genehmigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinde-Festhalle vom 01.01.2023 und die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde-Festhalle vom 01.01.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Dettingen an der Iller, den 04.03.2026



gez. Florian Bailer
Bürgermeister